



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 3.11 RRB 1897/1944</b>
Titel	<b>Baulinien.</b>
Datum	14.10.1897
P.	650

[p. 650] A. Mit Schreiben vom 24. Juni 1897 übermittelt der Gemeinderat Altstetten Bau- und Niveaulinienpläne der Zürcherstraße zur Genehmigung.

B. Die Vorlage wurde im Amtsblatt vom 8. Juni 1897 publiziert und sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich beim Bezirksrat keine Rekurse eingegangen.

C. Die Pläne wurden von der Direktion der öffentlichen Arbeiten dem Stadtrat Zürich zur Vernehmlassung zugestellt und erklärt sich derselbe unterm 1. September mit der Vorlage einverstanden. Die Teilstrecke Bahnhofstraße–Konkordiaplatz liege so weit vom Stadtgebiet ab, daß städtische Straßen durch die Festsetzung der Niveaulinie für diese Strecke nicht berührt würden.

Der Baulinienplan der Zürcherstraße reicht von der Bahnhofstraße im Dorfe Altstetten bis zur Grenze Zürich. Die Strecke Bahnhofstraße bis Konkordiaplatz erhält eine Fahrbahn von 8 m, zwei Trottoire und zwei Vorgärten von je 3 m, somit einen Baulinienabstand von 20 m, vom Konkordiaplatz bis zur Hardstraße hat man eine Fahrbahn von 10 m, zwei Trottoire von je 4 m und zwei Vorgärten von je 3,0 m Breite, demnach einen Baulinienabstand von 24 m. Das letzte Teilstück bis zur Grenze Zürich endlich erhält eine Fahrbahn von 10 m, zwei Trottoire von je 4 m und zwei Vorgärten von je 6 m Breite, der Baulinienabstand beträgt somit 30 m.

Die Niveaulinie ist blos für das Teilstück von der Bahnhofstraße bis zum Konkordiaplatz festgesetzt und hat eine gleichmäßige Steigung von 4,2‰.

Die Vorlage gibt zu keinen Bemerkungen Anlaß, dagegen ist der Gemeinderat an dieser Stelle nochmals darauf aufmerksam zu machen, daß gleichzeitig mit den Baulinien auch die entsprechenden Niveaulinien zur Genehmigung vorzulegen sind, widrigenfalls die Vorlagen in Zukunft zurückgewiesen würden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten  
beschließt der Regierungsrat:

I. Den vom Gemeinderat Altstetten festgesetzten Baulinien der Zürcherstraße von der Bahnhofstraße bis zur Stadtgrenze, sowie der entsprechenden Niveaulinie für das Teilstück Bahnhofstraße bis Konkordiaplatz, wird die Genehmigung erteilt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Altstetten unter Zustellung je eines Planexemplares und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: ssi)/29.09.2014]